

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN FÜR DIE ANBRINGUNG VON TRANSPARENTEN

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
2. Sie ist – **im Original** - aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen der Polizei und des Ordnungsamtes zur Einsicht auszuhändigen. Ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Bei Aufhängung der Transparente darf - hinsichtlich Örtlichkeit, Größe und Inhalt - nicht von der in der Sondernutzungserlaubnis beschriebenen Art und Weise, abgewichen werden.
4. Transparente dürfen weder an Verkehrseinrichtungen, Verkehrszeichen, Verkehrssignalanlagen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen oder deren Pfosten, Straßenbäumen sowie deren Befestigungen, Bauzäunen und Baugerüsten etc. sowie in den Kreisverkehrsplätzen Ludwigsberg, Ostspange und Bismarckbrücke angebracht werden. Die Wirkung von Verkehrszeichen und -einrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
5. **Transparente dürfen nicht mit Werbewirkung auf überquerte Autobahnen – insbesondere im Bereich des Innenkreises der Wilhelm-Heinrich-Brücke oder Bundesstraßen angebracht werden. Die Transparente müssen absolut blickdicht sein, d.h. die Werbeseite darf nicht auf der Rückseite durchscheinen. Transparente, die dieser Auflage widersprechen, werden ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig entfernt.**
6. Bei der Befestigung an Hausfronten oder privaten Geländern/Hängepunkten ist die Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen.
7. Transparente über Straßen und/oder Gehwegen sind so aufzuhängen, dass von der Straßen- oder Gehwegoberfläche 5,0 m lichte Höhe frei bleibt. Zu Beleuchtungseinrichtungen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
8. Die Befestigungspunkte müssen – entsprechend der Belastung – von stabiler Natur sein. Das Material des Transparentes muss aus kunststoffbeschichtetem Stoff bestehen, mit genügender Festigkeit, damit sich bei Regen das Gewebe nicht voll Wasser saugen kann, unzulässig schwer wird und somit an Festigkeit verliert. Das Transparent muss den statischen Anforderungen – auch bei ungünstiger Witterungslage (Regen, Wind, Eisbildung) – genügen. Bei Sturmwarnung sind die Transparente sofort zu entfernen. Sie dürfen erst bei Entwarnung wieder aufgehängt werden.
9. Die Aufhängung hat mittels zweier durchlaufender Kunststoffseile (Nylon, Perlon) zu erfolgen, die im gesamten Längszug oben und unten eingenäht sein müssen. Seitlich an den schmalen Seiten sind zwei Abspannrundhölzer einzunähen, zum besseren Ausgleich der ruckartigen Züge bei böigem Wind.
10. Transparente an Brückengeländern dürfen ausschließlich nur mit Kabelbindern oder ähnlich weichem Material befestigt werden. Die Befestigung darf keinesfalls mit Draht – auch nicht umwickeltem Draht – erfolgen.
11. Die mit der Aufhängung und Demontage der Transparente beauftragte Firma ist anzuweisen, spätestens zwei Tage vor den Arbeiten bei der Straßenverkehrsstelle eine Genehmigung gemäß § 45 Abs. 6 StVO auf beigefügtem Formblatt zu beantragen.
12. Falls eine Freihaltung der beanspruchten Fläche aus Gründen des öffentlichen Interesses (bauliche, oder sonstige Gründe) erforderlich ist, sind die Transparente für die Dauer dieser Inanspruchnahme zu entfernen, bzw. ist von der Aufhängung für den betreffenden Zeitraum abzusehen.
13. Bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Aufgabe der Sondernutzung besteht kein Anspruch auf Erstattung der zu entrichtenden Gebühren.
14. Der Erlaubnisinhaber stellt die Stadt Saarbrücken von der Haftung für alle Schäden frei, die Dritten durch das Aufhängen der Transparente im öffentlichen Verkehrsraum entstehen.
Er haftet seinerseits nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die Personen oder Sachen durch das Aufhängen der Gegenstände erleiden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Antragsteller.
15. Nach Ablauf der Gültigkeit dieser Erlaubnis, sind die Transparente und deren Abspannungen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. **Dies gilt auch für das verwendete Befestigungsmaterial. Nicht entfernte Befestigungsmittel werden auf Kosten des Genehmigungsinhabers durch einen Dritten beseitigt.**

Verstöße gegen die in der Sondernutzungserlaubnis enthaltenen Bedingungen und Auflagen, insbesondere das Aufhängen von Transparenten über den genehmigten Zeitraum hinaus und/oder bei Überschreitung der genehmigten Flächengröße, können gemäß § 61 SaarlStrG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Darüber hinaus muss mit dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis gerechnet werden.